

Fraktion Alternative für Deutschland
Vorsitzender
Herr Dr. Harald Frank

im Hause

OBERBÜRGERMEISTER

Ihr Ansprechpartner:
Bereich:
Sitz:
Zimmer:
Telefon:
Fax:
E-Mail:
Aktenzeichen (bitte stets angeben):
Datum: 1. Februar 2024

„Anfrage zur Thematik Flüchtlinge und Migration in Gera“ hier: Ihre Anfrage vom 17. Januar 2024

Sehr geehrter Herr Dr. Frank,

als Anlage beigefügt übersende ich Ihnen die Stellungnahme aus dem dafür zuständigen Dezernat.

In Anwendung von § 22 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse erhält auch jede andere Fraktion im Stadtrat die Anfrage sowie diese Antwort zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Beantwortung der Anfrage der Fraktion „Alternative für Deutschland“ vom 17. Januar 2024

Thema: „Anfrage zur Thematik Flüchtlinge und Migration in Gera“

Frage 1

Vergleichbare Datenerhebungen zu den Fragen 1 und 2 werden seitens der Jobcenter im Turnus von 6 Monaten erhoben. Stichtag für die folgenden Daten ist somit der 31. Juli 2023. Zum 31. Juli 2023 waren 1.462 erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Jobcenter Gera gemeldet. Davon waren es 930 Frauen und 532 Männer.

Frage 2

Im Zuständigkeitsbereich des Jobcenter Gera befinden sich mit Stand Juli 2023 134 ukrainische Staatsangehörige in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Frage 3

Diese Frage kann nicht konkret beantwortet werden, da die Statistiken nicht für jede Altersklasse und das jeweilige Geschlecht spezifisch festgehalten wird.

Unter den 134 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten waren es mit Stand 31. Juli 2023 45 Männer und 89 Frauen. Bezugnehmend auf das Alter waren 21 Personen unter 25 Jahre, 103 Personen zwischen 25 bis unter 55 Jahre sowie 10 Personen 55 Jahre und älter.

Frage 4

Die Nachweisführung erfolgt analog der Nachweisführung für deutsche Antragsteller. Jeder Antragsteller ist zur Antragstellung auf Sozialleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) verpflichtet, sowohl laufende als auch einmalige Einkommen und Vermögen anzugeben. Eine Nachweisführung erfolgt in der Regel über die Vorlage von Kontoauszügen. Auch bei der Antragstellung im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes müssen die Personen ihr Vermögen benennen. Sie unterschreiben diese Angaben. Dazu gehören auch große Wertgegenstände. Ein Abgleich mit der Ukraine kann durch uns nicht erfolgen.

Frage 5

Abwesenheiten leistungsbeziehender Personen bleiben nicht unbemerkt, denn ein Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs muss vom betreuenden Jobcenter genehmigt werden. Alle Personen, die Bürgergeld beziehen, vereinbaren mit ihrer Integrationsfachkraft außerdem die nächsten Schritte auf dem Weg in Ausbildung oder Arbeit, z. B. die Teilnahme an einer Maßnahme. Nimmt jemand z. B. an den vereinbarten Maßnahmen - etwa an einem Integrationskurs - nicht teil oder erscheint ohne Entschuldigung nicht zum Meldetermin und kann ansonsten nicht erreicht werden, kann das Jobcenter die Leistungen im Zweifel einstellen. Das wird immer im Einzelfall geprüft.

Das Sozialamt prüft durch regelmäßige Vorsprachen der Leistungsbezieher im Amt den tatsächlichen Aufenthalt in Gera. Möglichen Hinweisen auf einen Wegzug aus Gera wird nachgegangen und ggf. der Leistungsbezug eingestellt.

Frage 6

Die Meldung im BAMF (Bundesamt für Migration) sowie der Abgleich im Ausländerzentralregister (AZR) ermöglichen uns eine Doppelanmeldung zu kontrollieren und damit zu verhindern.

Frage 7

Nein, bisher wurden keine Falschangaben festgestellt. Sollte so ein Fall auftreten, werden die die zu Unrecht gezahlten Leistungen zurückgefordert.

Frage 8

In der Kfz-Zulassung Gera wurden bisher 5 Fahrzeuge aus der Ukraine umgeschrieben.

Frage 9

Ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft ist nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Ist ein Verkaufserlös abzüglich ggf. noch bestehender Kreditverbindlichkeiten von maximal 15.000,00 EUR erreichbar, ist von Angemessenheit auszugehen. Die Erklärung erfolgt durch die Angaben in der Selbstauskunft (Anlage VM). Bei der Prüfung des Vermögens ist auch die Karenzzeit zu beachten. Sie läuft ein Jahr und beginnt am Ersten des Monats, für welchen die betroffene Person erstmals Bürgergeld bezieht. Während dieser Karenzzeit ist Vermögen nur zu berücksichtigen, wenn es erheblich ist. Dies ist der Fall, wenn es in der Summe 40.000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 15.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft überschreitet.

Eine Familie (Vater, Mutter, 2 Kinder) hat im ersten Jahr des Bezuges von Bürgergeld einen Vermögensfreibetrag von 85.000 Euro (40.000 + 15.000 + 15.000 + 15.000).

Auch nach Ablauf der Karenzzeit ist für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft ein Freibetrag in Höhe von 15.000 EUR auf das zu berücksichtigende Vermögen zu gewähren. Sofern das zu berücksichtigende Vermögen bei einer Person der Bedarfsgemeinschaft über dem Freibetrag in Höhe der 15.000 EUR liegt, kann dieser übersteigende Anteil auf die Freibeträge der weiteren Personen in der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden.

Eine Familie (Vater, Mutter, 2 Kinder) hat nach Ablauf der Karenzzeit beim Bezug von Bürgergeld einen Vermögensfreibetrag von 60.000 Euro (15.000 + 15.000 + 15.000 + 15.000). In vielen Antragsunterlagen zum Bürgergeld ukrainischer Bürger ist in der Selbstauskunft ein PKW angegeben. Die Anzahl dieser Selbstauskünfte wird nicht erfasst. Nachweise zur Ermittlung des konkreten Wertes des PKW, werden in Einzelfällen abgefordert, soweit die Selbstauskunft nicht plausibel ist.

Auch bei der Antragstellung im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes müssen die Personen ihr Vermögen benennen. Sie unterschreiben diese Angaben. Dazu gehören auch große Wertgegenstände. Im Leistungsbereich des SGB XII sind nur eine geringe Anzahl Fälle betroffen, die nach ihren Angaben ein Fahrzeug besitzen. In diesen Fällen wird die Angemessenheit des Kraftfahrzeuges nach den gesetzlichen Vorgaben geprüft.

Frage 10

Im Leistungsbereich Asyl werden keine Versicherungen für Fahrzeuge gezahlt. Seit dem 01.01.2023 ist auch im Leistungsrecht des SGB XII ein angemessenes Fahrzeug geschütztes Vermögen. In der Folge können gemäß § 82 Abs.2 Satz 3 SGB XII Beiträge für Kfz-Haftpflichtversicherungen vom Einkommen abgesetzt werden.

Anfrage der AfD-Fraktion zur Thematik Flüchtlinge und Migration in Gera

Gera, 17.01.2024

Sehr geehrter Herr OB,

Aus der Frage der Fraktion Bürgerschaft für Gera entnehmen wir, dass zum 31.08.2023 2.959 Personen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft in Gera lebten.

1. Wie viele dieser Bürger sind im erwerbsfähigen Alter?
2. Wie viele dieser ukrainischen Bürger gehen einer versicherungspflichtigen Tätigkeit nach?
3. Wie viele davon sind Männer im Alter von 18 bis 50 Jahre?

Laut Bundesagentur für Arbeit (Statistik) ist der Bestand an regelleistungsberechtigten Osteuropäern von September 2022 auf September 2023 von 87 auf 2.065 gestiegen. Wir nehmen an, dass ein Großteil der Anspruchsberechtigten aus der Ukraine sind. Ukrainische Geflüchtete erhalten Grundsicherung. Ein deutscher Bürger, der eine adäquate Leistung erhält, muss seine Bedürftigkeit detailliert nachweisen.

4. Wie ist die Nachweisführung bei ukrainischen Flüchtlingen geregelt, wie werden die Angaben überprüft, z.B. Immobilienbesitz, Bargeld, Konten Schmuck, Lebensversicherungen oder andere permanente Einkünfte (z.B. Vermietung, Renten,)? Erfolgt ein Abgleich der Daten/Angaben in der Ukraine? Falls nein – Warum nicht?
5. Wie wird sichergestellt, dass die ukrainischen Flüchtlinge sich tatsächlich in Gera aufhalten und nicht nach ihrer Registrierung wieder in die Ukraine zurückkehren? Der Landkreis Nordhausen hat zahlreiche Flüchtlinge aus der Ukraine zwangsweise abgemeldet. Der Kreis zahlt also nur Sozialleistungen für Geflüchtete, wenn sie sich vor Ort aufhalten!
6. Gibt es erkenntungsdienstliche Technik, die einen Doppelbezug an finanziellen Zuwendungen durch Migranten oder Flüchtlinge -nicht nur bei Ukrainern- ausschließt?
7. Sind Personen mit Falschangaben festgestellt worden? Wenn ja, wie wurde darauf reagiert?

Bezieher von Bürgergeld oder Sozialhilfe dürfen ein angemessenes, selbstgenutztes Fahrzeug besitzen, müssen aber den Wert als Vermögen angeben.

8. Wie viele vormals in der Ukraine zugelassene Fahrzeuge sind seit Kriegsbeginn in der Zulassungsstelle Gera auf deutsche Kennzeichen umgeschrieben worden?
9. Wie viele ukrainische Flüchtlinge haben in Gera angegeben, dass ihr PKW weniger als 10.000€ (Sonderschonvermögen bei SGB XII) bzw. 15.000€ bei Zahlung nach SGBII Wert ist? Wird das überprüft, z.B. durch ein Wertgutachten? Was wird getan, falls der Wert des PKW über dem Schonvermögen liegt? Relativ häufig sieht man Fahrzeuge mit gehobener Ausstattung und Ausführung mit ukrainischen Nummern im Stadtgebiet!
10. Ist es richtig, dass die Stadt Gera für geltende Pflichtversicherungen (z.B. Kfz-Haftpflicht) für in Deutschland gemeldete bzw. umgemeldete Fahrzeuge die Kosten für ukrainische Flüchtlinge übernehmen muss? Wenn ja, für welche Versicherungen muss die Stadt aufkommen?
Bitte nach Versicherung und monatlichen Ausgaben seit Februar 2022 untergliedern, auch bei späterer Übernahme durch Bund bzw. Land.

Unsere Aufgabe sehen wir in der Unterstützung tatsächlich bedürftiger Asylsuchender. Missbrauch muss energisch entgegengetreten werden, auch um den sozialen Frieden in unserer Stadt weiterhin zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Etzrodt